

Errichtung von Parksperren im Halteverbot bei O EZ- Parkplatzausfahrten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02272
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach
am 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15403

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02272

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach vom 13.01.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach hat am 16.10.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach in den Parkbuchten vor den Ausfahrten des Olympia-Einkaufszentrums die erneute Aufstellung von Streugutkisten sowie die Errichtung von Betonpollern erfolgen sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die nördliche Ausfahrt ist beidseitig mit dem Zeichen Z 283 „Absolutes Halteverbot“ gekennzeichnet. Westlich der Einfahrt ist die Halteverbotszone in die Parkbucht verlängert worden, um das Sichtfeld für die ausfahrenden Fahrzeuge aus dem Parkplatz des Olympia-Einkaufszentrums zu verbessern. Grundsätzlich müssen Sichtfelder von ständigen Hindernissen freigehalten werden. Sperrblenden, Poller oder ähnliche Verkehrseinrichtungen stellen mit ihrer Einbauhöhe von ca. einem Meter eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung dar und können zur Verbesserung der Sichtverhältnisse nicht beitragen.

Da die Beschilderung nur am Anfang und am Ende der Halteverbotszone aufgestellt ist, aber eine bauliche Parkbucht vorhanden ist, kann es möglicherweise zu Unklarheiten bei den Verkehrsteilnehmer*innen über die Parkregelung kommen. Das Baureferat wird daher die Beschilderung westlich der Einfahrt nochmals wiederholen, um eine eindeutig erkennbare Situation zu schaffen und die Freihaltung der Sichtfelder zu gewährleisten. Die zuständige Polizeiinspektion wird über die Maßnahme informiert und gebeten, den Bereich verstärkt zu kontrollieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02272 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat wird die Halteverbotsbeschilderung westlich der Einfahrt nochmals wiederholen, um eine eindeutig erkennbare Situation zu schaffen und die Freihaltung der Sichtfelder zu gewährleisten.
Die zuständige Polizeiinspektion wird über die Maßnahme informiert und gebeten, den Bereich verstärkt zu kontrollieren.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02272 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Kuhn

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T22/Nord

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24699

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.